

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (144) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (145) Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Düren am 12.12.2019, 17.00 Uhr
- (146) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier über den Jahresabschluss 31.12.2016
- (147) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier über den Jahresabschluss 31.12.2017
- (148) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier über den Jahresabschluss 31.12.2018
- (149) Beteiligungsbericht 2016
- (150) Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Stadt Düren
- (151) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Düren
- (152) Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Nörvenich-Rath
- (153) Stadtplanung zur Diskussion - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/31 „Wohnpark am Alten Eisenhammer“ in Düren – Lendersdorf

(144)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50307.B 1011-F

Düren, 11.11.2019

Das an Herrn Stiven Ibrahim, zuletzt wohnhaft in unbekannt, gerichtete Schreiben vom 07.11.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(145)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Düren am Donnerstag, dem 12.12.2019, um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Raum 106, tagt. Die Sitzung ist öffentlich und es hat jedermann Zutritt.

Einziges Tagesordnungspunkt

Kommunalwahlen 2020: Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Düren in 25 Wahlbezirke.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 11.11.2019

Der Wahlleiter

(Hissel)

(146)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 2029) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekanntgemacht, dass auf Empfehlung der Rechnungsprüfer des Planungsverbandes Düren-Niederzier die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 30.10.2019 den **Jahresabschluss 31.12.2016** festgestellt hat.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, Neubau, Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier abrufbar:

www.dueren.de/amtsblatt

www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php

Aktiva	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
1.1 Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen		
1.1.1 ggü. Gemeinde Niederzier	552.398,52	556.674,17
1.1.2 ggü. Stadt Düren	993.737,48	0,00
	1.546.136,00	556.674,17
II. Liquide Mittel	776.648,86	745.987,09
	2.322.784,86	1.302.661,26
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Jahresüberschuss	13.809,48	0,00
B. Rückstellungen		
I. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	5.600,00	4.900,00
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.710,67	3.004,75
II. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.115.078,85	1.115.078,85
III. Sonstige Verbindlichkeiten		
1.1. ggü. Gemeinde Niederzier	9.628,34	0,00
1.2. ggü. Stadt Düren	1.170.957,52	179.677,66
	2.303.375,38	1.297.761,26
	2.322.784,86	1.302.661,26

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 14.11.2019

Heuser

Verbandsvorsteher Planungsverband Düren-Niederzier

(147)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 2029) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekanntgemacht, dass auf Empfehlung der Rechnungsprüfer des Planungsverbandes Düren-Niederzier die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 30.10.2019 den **Jahresabschluss 31.12.2017** festgestellt hat.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, Neubau, Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier abrufbar:

www.dueren.de/amtsblatt

www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php

Aktiva	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
1.1 Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen		
1.1.1 ggü. Gemeinde Niederzier	558.238,26	552.398,52
1.1.2 ggü. Stadt Düren	1.011.062,12	993.737,48
	1.569.300,38	1.546.136,00
II. Liquide Mittel	776.619,33	776.648,86
	2.345.919,71	2.322.784,86
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Jahresüberschuss 2016	13.809,48	13.809,48
II. Jahresüberschuss 2017	13.097,69	0,00
	26.907,17	13809,48

B. Rückstellungen		
I. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	6.300,00	5.600,00
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.047,83	7.710,67
II. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.115.078,85	1.115.078,85
III. Sonstige Verbindlichkeiten		
1.1. ggü. Gemeinde Niederzier	9.628,34	9.628,34
1.2. ggü. Stadt Düren	1.170.957,52	<u>1.170.957,52</u>
	2.312.712,54	<u>2.303.375,38</u>
	2.345.919,71	<u>2.322.784,86</u>

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 14.11.2019

Heuser
Verbandsvorsteher Planungsverband Düren-Niederzier

(148)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 2029) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekanntgemacht, dass auf Empfehlung der Rechnungsprüfer des Planungsverbandes Düren-Niederzier die Versammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 30.10.2019 den **Jahresabschluss 31.12.2018** festgestellt hat.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstr. 8, Neubau, Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier abrufbar:

www.dueren.de/amtsblatt

www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php

Aktiva	31.12.2018 Euro	31.12.2017 Euro
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		

1.1 Sonstige öffentl.-rechtliche Forderungen		
1.1.1 ggü. Gemeinde Niederzier	902.814,53	558.238,26
1.1.2 ggü. Stadt Düren	1.588.307,66	<u>1.011.062,12</u>
	2.491.122,19	1.569.300,38
2. Privatrechtliche Forderungen	8.319,47	0,00
II. Liquide Mittel	39.774,47	<u>776.619,33</u>
	2.539.216,13	<u>2.345.919,71</u>
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Jahresüberschuss 2016	13.809,48	13.809,48
II. Jahresüberschuss 2017	13.097,69	13.097,69
III. Jahresfehlbetrag 2018	-1.229,31	0,00
	25.677,86	<u>26.907,17</u>
B. Rückstellungen		
II. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	2.100,00	6.300,00
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	613,56	17.047,83
II. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.115.078,85	1.115.078,85
III. Sonstige Verbindlichkeiten		
1.1. ggü. Gemeinde Niederzier	9.628,34	9.628,34
1.2. ggü. Stadt Düren	1.386.117,52	<u>1.170.957,52</u>
	2.511.438,27	<u>2.312.712,54</u>
	2.539.216,13	<u>2.345.919,71</u>

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 14.11.2019

Heuser
Verbandsvorsteher Planungsverband Düren-Niederzier

(149)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gemäß § 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 759) hat die Stadt Düren einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Beteiligungsbericht der Stadt Düren für das Kalenderjahr 2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren unter folgender Adresse öffentlich eingesehen werden kann:

Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zentrales Controlling, 8. Etage, Zimmer 801 und 802.

Der Bericht ist außerdem auf der Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de abrufbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 28.10.2019

Der Bürgermeister

(L a r u e)

(150)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 01.10.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde eine Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen erarbeitet. Ziel der Studie ist es, Flächen zu identifizieren, die für die Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Düren geeignet sind. Die Potenzialstudie soll als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einfließen. Die Potenzialstudie umfasst ein gesamtstädtisches räumliches Konzept, welches auf einer umfassenden Raumanalyse basiert und auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen erarbeitet wurde.

Der Entwurf der Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Stadt Düren liegt in der Zeit

vom 02.12.2019 bis 23.12.2019 einschließlich und vom 02.01.2020 bis 10.01.2020 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Rathaus Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Raum 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

Darüber hinaus sind die öffentlich ausgelegten Unterlagen auf der folgenden Internetseite einsehbar:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/flaechennutzungsplan/>

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist per E-Mail an stadtplanung@dueren.de oder an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung Abteilung Planung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über die Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Stadt Düren unberücksichtigt bleiben.

Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung von **Dienstag, 24. Dezember 2019 bis Mittwoch, 1. Januar 2020** für Besucherinnen und Besucher geschlossen bleibt.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 16.11.2019

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

(151)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 01.10.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Düren beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Einzelhandelsentwicklung unterliegt einem stetigen Wandel. Um die räumliche Entwicklung der Einzelhandelsstruktur planungsrechtlich zu steuern, bedarf es einer intensiven Begründung, in der die Zielsetzungen der räumlichen Einzelhandelsentwicklung der Stadt Düren klar herausgearbeitet sind. Das derzeitige Einzelhandels- und Zen-

trenkonzept ist aus dem Jahr 2009, sodass eine Fortschreibung des Konzeptes erforderlich ist, um aktuelle Entwicklungen und geänderte rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB stellt zum einen eine Grundlage für die städtebauliche Begründung der Einzelhandelssteuerung dar und zum anderen bietet es die Grundlage, die bestehende Einzelhandels- und Nahversorgungsstruktur planungsrechtlich zu schützen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Düren und beinhaltet folgende Bausteine:

- Flächendeckende Erhebung des Einzelhandelsbestandes
- Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche (Hauptgeschäftszentrum Innenstadt, Nahversorgungszentren Birkesdorf, Gürzenich, Lendersdorf)
- Dürener Sortimentsliste mit den zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsortimenten
- Ansiedlungsleitsätze für die räumliche Entwicklung/Ansiedlung der Einzelhandelsstruktur in Düren

Der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Düren liegt in der Zeit

vom 02.12.2019 bis 23.12.2019 einschließlich und vom 02.01.2020 bis 10.01.2020 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Rathaus Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Raum 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Darüber hinaus sind die öffentlich ausgelegten Unterlagen auf der folgenden Internetseite einsehbar:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/weitere-stadtentwicklungsprojekte/einzelhandels-konzept/>

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist per E-Mail an stadtplanung@dueren.de oder an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung Abteilung Planung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept unberücksichtigt bleiben.

Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung von **Dienstag, 24. Dezember 2019 bis Mittwoch, 1. Januar 2020** für Besucherinnen und Besucher geschlossen bleibt.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 16.11.2019

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

(152)

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

FLURBEREINIGUNG Nörvenich - Rath

Az.: - 33.45 - 5 12 02 -

50667 Köln, den 04.11.2019

Zeughausstr. 2 - 10

Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund der Änderungsbeschlüsse 4 und 9 vom 12.08.2015 und 19.06.2019 unterliegenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 15.10.2019 im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2058, ausgelegen haben.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse 4 und 9 dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 4. und 9. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung des Einlagenachweises unterrichtet.

Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez.

Pils
Regierungsvermessungsrätin

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

(153)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Stadtplanung zur Diskussion

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/31 „Wohnpark am Alten Eisenhammer“ in Düren – Lendersdorf - Erweiterung des Geltungsbereichs und Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung -

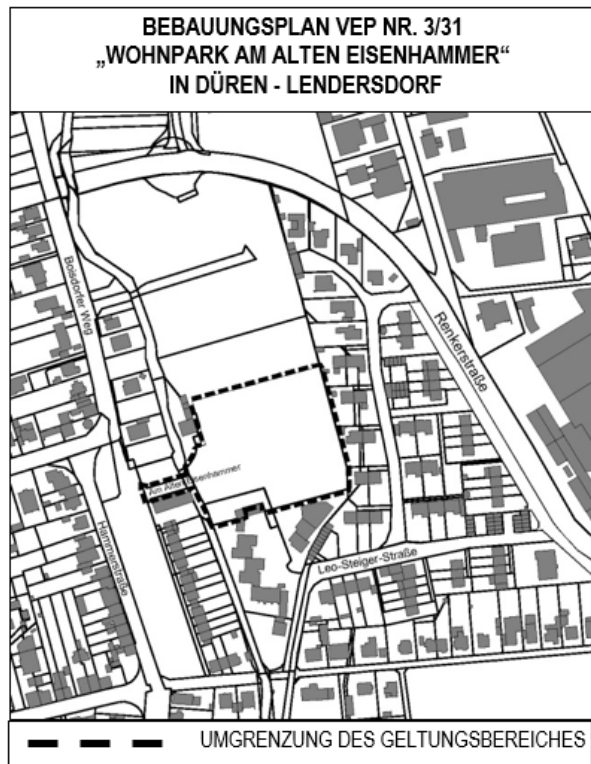
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 01.10.2019 beschlossen, den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3/31 „Wohnpark am Alten Eisenhammer“ in Düren-Lendersdorf zu erweitern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/31 "Wohnpark Am Alten Eisenhammer" in Düren - Lendersdorf gemäß § 12 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungspläne der Innenentwicklung - aufzustellen.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Renkerstraße, Eisenstraße und dem Boisdorfer Weg. Es umfasst den südlichen Teilbereich des Flurstücks Nr. 1016 sowie die Grundstücke Nr. 896, 968 und 969 in der Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 10 mit einer Größe von rd. 9.618 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3/31 „Wohnpark am Alten Eisenhammer“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Reihenhausbauung mit 33 Reihenhäusern deren Erschließung über die vorhandene Brücke Am Alten Eisenhammer erfolgt.

Die Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung werden

**vom 02.12.2019 bis 23.12.2019 und vom 02.01.2020
bis 10.01.2020 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 bereit gehalten. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Darüber hinaus sind die öffentlich ausgelegten Unterlagen auf der folgenden Internetseite einsehbar: <http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungspläne/aktuelle-beteiligungen/>

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben können.

Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung von **Dienstag, 24. Dezember 2019 bis Mittwoch, 1. Januar 2020** für Besucherinnen und Besucher geschlossen bleibt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 16.11.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.